



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Kreuzer, Reiß, Freller u. a. und Fraktion (CSU) zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes hier: Entschädigung der Gemeinden (Drs. 17/21586)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Art. 5b wird wie folgt gefasst:

„Art. 5b
Entschädigung der Gemeinde

(1) ¹Für den Verlust der Möglichkeit, Straßenausbaubeiträge zu verlangen, sind die Gemeinden zu entschädigen. ²Dies betrifft sämtliche Maßnahmen, die zum 31. Dezember 2017 noch nicht abgeschlossen sind.

(2) Zum Ausgleich finanzieller Nachteile durch Rückerstattung der Straßenausbaubeiträge an den Beitragsschuldner wird ein entsprechender finanzieller Ausgleich gewährt.

(3) ¹Die Höhe des Ausgleichs nach Abs. 1 entspricht dem bislang durch Satzung auf den Beitragspflichtigen umlegbaren Betrag. ²Er wird allen Gemeinden gewährt. ³Rückzahlungen nach Abs. 2 sind in voller Höhe auszugleichen. ⁴Im Übrigen wird das Staatsministerium des Innern und für Integration ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen zur Bemessung, Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung zu regeln.““

Begründung:

Die Neuregelung soll sicherstellen, dass die finanziellen Nachteile, die den Kommunen durch Rückerstattung der Straßenausbaubeiträge an den Beitragsschuldner und den Beitragsausfall als Folge der Regelungen im Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und Art. 5a Abs. 7 sowie Art. 19 Abs. 7 dieses Gesetzes entstehen, erstattet werden und ab dem 1. Januar 2018 abgeschlossene Maßnahmen aller Kommunen mit oder ohne Satzung entschädigt werden.

Dieser Änderungsantrag ist wortgleich mit dem Änderungsantrag auf Drs. 17/21461 zum Gesetzentwurf der Fraktion FREIE WÄHLER auf Drs. 17/19093.